

Die Mitgliederversammlung der **Turngemeinde Rüdesheim 1847 e.V.** hat am 19.05.2017 folgende Beitragsordnung zur Kenntnis genommen:

Beitragsordnung der Turngemeinde Rüdesheim 1847 e.V.

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
2. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich erhoben. Die festgesetzten Beträge werden im März und September eingezogen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Der monatliche Beitrag beträgt in den Beitragsklassen:
 - 1 Erwachsene (ab dem vollendeten 23. Lebensjahr) Euro 9,00
 - 2 Kinder und junge Erwachsene (bis zum vollendeten 23. Lebensjahr) Euro 4,50
 - 3 Mensch mit körperlicher Beeinträchtigung von mind. 70% (Nachweis erford.) Euro 4,50
 - 4 Fördernde Mitglieder/ passive Mitgliedschaft Euro 4,50
 - 10/11 Familien (Erwachsene und im Haushalt lebende Kinder/Jgdl. unter 18 Jahre) Euro 16,00

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Die ermäßigten Beitragsformen 3, 4, 10/11 müssen beantragt und wie oben vermerkt ggf. mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden (Schwerbehindertenausweis).

Der Vorstand entscheidet dann über die entsprechende Einstufung.

Änderungen der persönlichen Angaben sind umgehend mitzuteilen, insbesondere bei den ermäßigten Beitragsklassen 3, 4, 10/11.

6. Der Mitgliedsbeitrag ermöglicht die Teilnahme am gesamten Angebot der TGR und enthält ebenso die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom Isb h festgelegten Sätze.
7. Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden.
Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
8. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden.
Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Rüdesheim, am 19.05.2017